

Mietvertragsbedingungen

Vectrix Deutschland GmbH Brunnenstraße 156 10115 Berlin

Zwischen der Vectrix Deutschland GmbH (Vermieter) und der o.g. Person (Mieter) wird ein Mietvertrag über ein Fahrzeug unter folgenden Konditionen geschlossen:

§1 Datenschutz

Die erfassten Daten werden ausschließlich für interne Zwecke der Vectrix Deutschland GmbH gespeichert und nicht an Dritte weitergeleitet, es sei denn, die Daten sind zur Klärung des Aufenthalts des Fahrzeugs / Mieters bzw. bei Beschädigung oder Diebstahl zwingend an Dritte zu übergeben.

§2 Fahrzeugübergabe

Mit der Übernahme erkennt der Mieter an, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren, technisch einwandfreien und unbeschädigten Zustand befindet. Die Anerkennung bezieht sich auch auf die Unversehrtheit etwaigen Zubehörs. Etwaige alte Beschädigungen werden vom Vermieter im Protokoll vermerkt. Bestehen Zweifel, ob ein vom Vermieter beanstandeter Schaden während der Nutzung durch den Mieter eingetreten ist, hat der Mieter den Gegenbeweis zu führen.

§3 Nutzung

Das Fahrzeug wird dem Mieter nur zum vertragsgemäßen Gebrauch überlassen. Das Fahrzeug wurde vorgeführt und der Kunde in die Bedienung des Fahrzeugs eingewiesen. Die Miete beginnt und endet an dem vom Vermieter festgesetzten Ort zur vereinbarten Zeit. Vor Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, sich den Besitz an dem Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die zusätzliche Inanspruchnahme zu berechnen. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen.

Das Fahrzeug muss nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung und in verkehrsüblicher Weise genutzt werden. Die Mitnahme von Personen und Gepäck ist auf eigene Gefahr des Mieters möglich. Der Transport von Tieren ist untersagt. Fahrer, Soziusfahrer und sonstige beförderte Sachen sind nicht versichert. Bei Beförderung von Gepäck sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und die vom Fahrzeughersteller zulässigen Belastungen einzuhalten.

Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, sowie die Benutzung abseits ausgebaute Wegstrecken und im Gelände ist verboten. Fahrten außerhalb Deutschlands sind untersagt.

Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl verantwortlich und hat dasselbe bei Nacht in einer Garage oder an einem gesicherten Platz abzustellen. Es dürfen die Fahrzeugpapiere oder der Zündschlüssel nicht im bzw. am Fahrzeug belassen werden. Es ist das Lenkerschloss zu benutzen und der Schlüssel abzuziehen. Die Fahrzeugpapiere und der Schlüssel sind sicher aufzubewahren und vor Zugriff Dritter zu sichern.

Bei Gefahr im Verzug wird der Fahrer alle erforderlichen Hilfsmaßnahmen selbst veranlassen und nötfalls mit den dafür notwendigen Kosten in Vorleistung treten.

§4 Reservierung und Rücktritt

Nach Erteilung der Reservierungsbestätigung durch den Vermieter ist der Mieter bei etwaigen Änderungen zu benachrichtigen. Mit Unterschrift des Mietvertrages erkennt der Mieter diese Mietbedingungen an. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bis 12 Stunden vor Mietbeginn möglich. Bei einem Vertragsrücktritt in weniger als 12 Stunden zahlt der Mieter eine Pauschale von 10 € als Stornierungsgebühr.

Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abholt hat, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen.

Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurück bringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB vom Mieter verlangen.

§5 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur für grobes Verschulden, also für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet er nur soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung abdeckbar ist.

Bei Nichteinhaltung einer Vorbestellung ist der Vermieter in keiner Weise haftbar.

Der Mieter enthebt die Vectrix Deutschland GmbH vollständig von allen Ansprüchen durch Dritte, die aus einem Schaden erwachsen, welcher Dritte durch den Mieter und sein Gefährt beigefügt wurde, es sei denn, diese sind auf Betriebsstörungen zurückzuführen.

Der Mieter hält die Vectrix Deutschland GmbH darüber hinaus frei von allen Ansprüchen, die sich aus der Zuwiderhandlung gegen Rechte, Verfügungen und andere Regeln im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs durch den Mieter ergeben.

§6 Führungsberechtigung und Eignung des Mieters

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Dieser muss in jedem Fall im Besitz eines gültigen Führerscheins sein. Der Mieter darf anderen Personen das Fahrzeug nicht überlassen. Bei Verstößen hat der Mieter neben dem unberechtigten Fahrer für alle Rechtsanteile ohne jegliche Einschränkung aufzukommen. Eine im Vertrag abgeschlossene Haftungsbegrenzung tritt in diesem Falle außer Kraft.

Der Mieter wurde darauf hingewiesen, dass das Tragen von zugelassenen Schutzhelmen für Fahrer und Sozius vorgeschrieben ist.

Der Fahrer versichert hiermit, dass er keinen Beschränkungen hinsichtlich der Fahrberechtigung bzw. -Fähigkeit (Fahrverbot, Drogenkonsum, Medikamente, körperliche oder sonstige Einschränkung etc.) unterworfen ist.

§7 Wartung

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit die Wartung des Fahrzeuges, sowie die Überwachung der Verkehrs- und Betriebssicherheit (Reifendruck, Reifenzustand, Lenkradschlossfunktion, elektrische Anschlüsse etc.). Die dabei anfallenden Kosten werden vom Vermieter übernommen, wenn bei Fahrzeugrückgabe prüfungsfähige Originalbelege vorgelegt werden können. Etwaige Reparaturen sind vorher mit dem Vermieter abzustimmen.

Sollten durch unterlassene Wartungs- und Pflegearbeiten Schäden entstehen, so hat der Mieter dafür ohne Einschränkung aufzukommen. Auf eine bei Vertragsabschluss abgeschlossene Haftungsbegrenzung kann sich der Mieter dabei nicht berufen. Den Beweis des Schadens hat der Vermieter zu führen.

§8 Reinigung

Das Fahrzeug ist bei starker Verschmutzung vor Rückgabe zu reinigen. Die Kosten für die Reinigung des Fahrzeuges und die dazu benötigten Pflegemittel werden nicht erstattet. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe an den Vermieter stark verschmutzt, so hat der Mieter eine Reinigungspauschale von 20,00 € zu entrichten (entfällt, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht im sauberen Zustand übernommen hat).

§9 Mietpreis, Kautions und Zahlungsmodalitäten

Der Mieter hat die vom Vermieter geforderten Mietkosten, die geforderte Kautions bei Anmietung sowie bei Rückgabe des Fahrzeuges entstehenden restlichen Kosten in bar zu zahlen.

Der Vermieter zahlt dem Mieter die ausgehändigte Kautions vollständig zurück, es sei denn, die Rückgabepflichten wurden nicht oder nur teilweise vom Mieter erfüllt. In diesem Fall werden zur Erfüllung aller Pflichten entsprechende Kosten zu Lasten des Mieters von der Kautions abgezogen.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag, absolut zahlungsfähig zu sein und alle aus dem Mietvertrag anfallenden Kosten unverzüglich begleichen zu können.

Der Mietpreis richtet sich nach der vom Vermieter vorgelegten gültigen Preisliste und nach den Vereinbarungen im Mietvertrag.

§10 Ladung des Fahrzeugs

Das Fahrzeug wird mit elektrischem Strom über eine normale 230V-Steckdose geladen. Die Stromkosten zum Laden des Fahrzeugs gehen allein zu Lasten des Mieters. Das Fahrzeug wird voll geladen übergeben und muss mit mindestens 10 km Restreichweite, laut Tachoanzeige, an den Vermieter zurückgegeben werden.

§11 Versicherungsschutz

Im Mietpreis enthalten ist eine Haftpflichtversicherung die Versicherungssumme beträgt 100 Mio. Euro, wobei die Leistung bei Personenschäden auf 8 Mio. Euro je geschädigte Person begrenzt ist und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 500 €.

Trotz Vollkaskoversicherung haftet der Mieter für Reifen-, Glas- und Frostschäden, Abschleppkosten sowie bei Verstößen gegen Vertragsbedingungen (siehe §13). Leicht demontierbares, kostenpflichtiges Zubehör ist nicht mitversichert.

§12 Verhalten bei Unfall und Anzeigepflicht

Jede Art von Beschädigung des Fahrzeuges, gleich aus welchem Grund, ist sofort dem Vermieter zur Kenntnis zu bringen.

Sollte die Beschädigung durch einen Unfall entstanden sein, so ist ein Unfallbericht mit Skizze zu erstellen. Dieser muss Name und Anschrift der Beteiligten, der Zeugen, der Polizei, die Kennzeichen der Fahrzeuge und alle anderen Daten und Fakten, welche zur Klärung des Unfalls notwendig sind, aufweisen. Irgendwelche Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Unmittelbar nach dem Unfall hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und darauf zu bestehen, an den Unfallort zu kommen und ein Tatbestandsprotokoll zu erstellen. Dies trifft auch bei einem Wildschaden zu. Wird gegen diese Bedingungen verstoßen, auch bei verspäteter Verständigung, so verliert der Mieter jeglichen Anspruch aus der bei Vertragsabschluss vereinbarten Haftungsbegrenzung. Eine Berufung auf diese entfällt.

§13 Haftung des Mieters

Bei Verletzung von Vertragspflichten haftet der Mieter für alle entstehenden Schäden. Es gilt hierfür keine Haftungsbeefreiung. Dies gilt bei für grobfahrlässige oder mutwillige Beschädigung bzw. Zerstörung gleich welcher Art, Verunreinigung, Reifenschäden, Mietausfall, Abschlepp- und Bergungskosten, Rückholkosten bis Vermietungsstation, Gutachterkosten, eine Wertminderung und Fahrzeugschäden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes vor Schadenseintritt, die Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen bzw. Vorschriften des Fahrzeugherstellers sowie eigenmächtig vorgenommene Veränderungen am Fahrzeug.

Der Mieter haftet ebenfalls bei grobfahrlässiger Vernachlässigung gegen Diebstahl und unbefugtes Benutzen. Die Schadenhaftung kann nicht durch den Abschluss einer Haftungsbegrenzung ausgeschlossen werden. Ist der Schaden beim Fahren unter Alkoholeinfluss oder durch eine andere als im Vertrag genannte Person eingetreten, so ist der Schaden in voller Höhe (Wiederbeschaffung eines neuen Fahrzeuges) zu zahlen. Das gilt auch bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Sachschadens.

§14 Gerichtsstand sowie weitere Vereinbarungen, Nichtigkeit und Teilnichtigkeit

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters vereinbart. Evtl. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen hat nicht auch die Unwirksamkeit des übrigen Vertrages zur Folge. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Vereinbarungen, welche den Vertrag abändern oder ergänzen, sind nur in schriftlicher Form gültig.